



Thinkstock - Wavebreak Media

Unternehmen werden verklagt und müssen für Fehlverhalten gerade stehen – soweit nachvollziehbar. Welche Gefahren in solchen Fällen allerdings gerade geschäftsführenden Gesellschaftern drohen, verdrängen die Handelnden dabei oftmals.

In Deckung gehen zwecklos –  
Haftungsgefahr von geschäftsführenden Gesellschaftern steigt

## AUTOR

**Dennis Gottschalk**

ist Firmenkundenbetreuer bei  
der VSM Versicherungsstelle  
Stahl- und Metallverarbeitung  
GmbH in Dortmund

Auch und gerade in der Metall und Stahl verarbeitenden Industrie können diese Gefahren gravierend sein. Die vorherrschenden Gesellschaftsformen der Branche sind die GmbH und die KG oder Mischformen der GmbH. Kommt es dort zu einem Drittschaden, für den ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, haftet die Gesellschaft mit dem gesamten Geschäftsvermögen. Entgegen der in der Branche weit verbreiteten Meinung beschränkt sich die Haftung dabei aber nicht zwangsläufig nur auf das Unternehmen. Ist dem geschäftsführenden Unternehmer persönlich ein Tun oder Unterlassen nachzuweisen, welches den Schaden hervorgerufen hat, so kann auch dessen Privatvermögen zur Befriedigung von Ansprüchen herangezogen werden.

**WESENTLICHE ENTSCHEIDUNGEN**

Welche strafrechtlichen Auswirkungen ein Fehlverhalten für Firmenlenker haben kann, zeigte Anfang der Neunziger Jahre beispielsweise der sogenannte „Lederspray-Fall“. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in diesem Urteil die Produkthaftung aus strafrechtlicher Sicht zu beurteilen. Die Geschäftsführung eines Lederspray-Herstellers hatte es versäumt, zügig und angemessen auf wiederkehrende Beschwerden von Verbrauchern zu reagieren, die über lebensbedrohliche Gesundheitsprobleme nach Gebrauch eines bestimmten Sprays klagten. Statt diese Sprays umgehend zurückzurufen, beschränkte sich die Geschäftsführung darauf, neue Chargen mit Warnhinweisen zu versehen. Der BGH verurteilte die Mitglieder der Geschäftsführung wegen fahrlässiger Körperverletzung zu Freiheitsstra-

fen auf Bewährung. Das Gericht befand, dass die Ursächlichkeit des Sprays für Beeinträchtigungen der Gesundheit bereits ausreichend erwiesen sei, wenn andere Ursachen ausgeschlossen werden können. Selbst dann, wenn nicht geklärt werden kann, welcher konkrete Inhaltsstoff die Beschwerden verursacht hat. Ferner ergebe sich aus der Garantenstellung des Herstellers die Verpflichtung für dessen Organe zum Rückruf bereits in den Handel gelangter, gefährlicher Erzeugnisse. Denn: Jedes Mitglied der Geschäftsleitung muss den ihm möglichen Beitrag zum Zustandekommen der Rückrufentscheidung leisten.

Bereits in einem früheren Urteil des Landgerichts München, der sogenannten „MonzaSteel-Entscheidung“, befand das Gericht, dass die Vorstandsmitglieder wegen fahrlässiger Tötung strafbar sind. Damals waren Hochgeschwindigkeitsreifen für die Serienfertigung freigegeben worden, obwohl sie noch nicht ausreichend getestet worden waren. Es kam zu schweren Unfällen und Todesfällen. Der Vorstand unterließ es, angemessene Gegenmaßnahmen zu treffen, insbesondere einen Produktrückruf.

Beiden Fällen gemein ist, dass die damals tätigen Geschäftsführer nicht umgehend aktiv wurden, als sie von den Risiken ihrer Produkte erfuhren. Ein Vertriebsstopp oder ein Rückruf der bereits verkauften Chargen blieb vielmehr aus.

Die Rechtsprechung der Strafgerichte wirkt sich auch auf die zivilrechtliche Haftung aus. Die verschuldensabhängige und



praktisch bedeutende Haftung nach § 823 I BGB kann auch den geschäftsführenden Gesellschafter treffen, insbesondere durch Verletzung der Pflicht zur Beobachtung eines Produkts auch nach Verlassen des Werks und zum Rückruf des Produkts, wenn es sich als gesundheitsgefährdend erweist.

#### HOHES HAFTUNGSRISIKO SCHON LANGE BEKANNT

Das Haftungsrisiko für geschäftsführende Gesellschafter ist also spätestens seit diesen und ähnlichen Urteilen bekannt. Existenzgefährdend kann es werden, wenn verschiedene Anspruchssteller auf das Privatvermögen eines Geschäftsführers oder Vorstands zugreifen. Selbst wenn im parallelen Strafprozess eine Gefängnisstrafe ausbleibt, kann die deutsche Gewerbeordnung (GewO) dafür sorgen, dass Unternehmenslenker nach einem rechtsgültigen Urteil massive Karriereprobleme bekommen. Denn durch eine Verurteilung ist ihre „Unzuverlässigkeit“ belegt, was zukünftige Geschäftsführertätigkeiten ausschließt.

#### GEFAHRENPOTENZIAL NIMMT EHER ZU ALS AB

Zusätzlich zur bereits aktuell ernsten Situation für Geschäftsführer oder geschäftsführende Gesellschafter gibt es Tendenzen, dass sie sich weiter zuspitzen wird. Haupttreiber dieser Entwicklung sind zum einen zunehmende Verschärfungen im Bereich von Zertifizierungsvorgaben und zum anderen die aktuelle deutsche Rechtsprechung. Bei den Zertifizierungsvorgaben sieht die ISO 9001 in ihrer aktuellen Fassung aus dem Jahr 2015 beispielsweise vor, dass die Leitung eines Unternehmens stärker in die Verantwortung genommen wird als dies bis dahin der Fall war. Deutlich wird das schon dadurch, dass von Führungskräften nunmehr ausdrücklich ein aktiver Einsatz für das Qualitätsmanagementsystem verlangt und die Bestellung eines QM-Beauftragten nicht mehr gefordert wird.

In der Rechtsprechung hat in jüngster Zeit besonders ein Urteil des X. Zivilsenats des BGH für Aufsehen gesorgt („Glasfaser II“). Dabei ging es um einen Schadensersatzanspruch nach § 139 Patentgesetz. In der Sache hat der Senat für den Fall der Verletzung eines erteilten Patents durch ein Unternehmen eine persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber Dritten auf Schadensersatz wegen der Patentverletzung bejaht. Denn der Rechtsverkehr vertraue in besonderer Weise darauf, dass er als Geschäftsführer solche Rechtsverletzungen verhindert. Besonders bemerkenswert: Der Senat kehrt die Be-

weislast um. Konkret heißt dies, dass Geschädigte nicht beweisen müssen, dass ein Geschäftsführer direkt verantwortlich ist – vielmehr muss eine Geschäftsleitung nachweisen, dass sie angemessene organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, um „eine Verletzung absoluter Rechte Dritter zu verhindern“. Unter absoluten Rechten versteht man unter anderem das Recht am Eigentum, das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder auch technische Schutzrechte. Doch auch wenn dieses von der Fachwelt stark beachtete Urteil nur einen kleinen Ausschnitt der gerichtlichen Praxis abbildet, steht es dennoch für einen Trend innerhalb der Justiz, genauer und strenger hinzusehen und zu verurteilen.

#### DELEGIEREN REICHT NICHT AUS

Daraus folgt, dass Geschäftsführer sich nicht mehr alleine mit einem „Delegieren von Verantwortung“ gegen mögliche Haftungsansprüche absichern können, wie dies in der Vergangenheit häufig praktiziert wurde. Die Verantwortung kann also beispielsweise nicht auf einen QM-Beauftragten „abgeschoben werden“, vielmehr sind Unternehmensverantwortliche heute in der Pflicht, Qualitätsmanagement-Maßnahmen zu ergreifen. Neben dem Entschluss, ein QM-System einzuführen, muss ein Geschäftsführer allerdings auch selbst aktiv werden. Wichtig ist beispielsweise, dass er den Prozess aktiv begleitet und die Dokumentation und das Reporting im Auge behält.

#### VERSICHERUNGSSCHUTZ IST DAS A UND O

Auch ein ausgeklügeltes Qualitätsmanagement-System mit Dokumentation und streng geregelten Abläufen bietet keinen hundertprozentigen Schutz vor den beschriebenen Gefahren. Um das eigene Unternehmen und sich selbst abzusichern, sollten Geschäftsführer zusätzlich auf spezielle Versicherungslösungen setzen. Besonders im Fokus stehen sollten dabei die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, die Kfz-Rückrufkostenversicherung sowie die Umwelthaftpflicht- und die Umweltschadensversicherung. In all diesen Policen gelten die Geschäftsführer für ihre persönliche Haftung aus ihrer Tätigkeit als mitversicherte Personen. Als direkte Absicherung der Unternehmenslenker sollte eine sogenannte „Directors and Officers-Versicherung“ (D&O) ergänzt werden.

Versicherungsgegenstand der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- oder Sachschäden.

Sofern Vermögensschäden als Folge von Personen- und Sachschäden auftreten, gelten auch diese im Rahmen der Deckungssummen als mitversichert.

Sind Unternehmen als Zulieferer der Automobilindustrie tätig, sollten sie unbedingt über eine Kfz-Rückrufkostenversicherung verfügen. Diese erstattet Kosten für Rückrufe von Kraftfahrzeugen, die zur Vermeidung von Personenschäden durchgeführt werden. Bei der Rückrufkostenversicherung handelt es sich um eine reine Vermögensschadendeckung. Damit diese greift, muss der Rückruf aufgrund festgestellter, objektiv vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder aufgrund behördlicher Anordnung stattfinden. Unter den Begriff „Erzeugnisse“ fallen dabei in diesem Zusammenhang unter anderem Kfz-Teile, -Zubehör, -Einrichtungen oder Bauteile Dritter, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn es zu einem gesetzlich veranlassten Rückruf eines Automobilherstellers oder einer Behörde kommt. Auch für Nicht-Kfz-Teile kann sich eine vergleichbare Produktrückrufkostenversicherung empfehlen.

Absichern sollte man auch Schädigungen durch Umwelteinwirkungen, also durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Emissionen, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Hier greift die Umwelthaftpflichtversicherung (UHV). Der dort vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts durch Betriebsstörungen sowie auf Schäden durch unerkannte Risiken im Normalbetrieb. Gedeckt sind Personen- und Sachschäden, soweit sie durch Umwelteinwirkungen entstanden sind. Im Gegensatz

zur UHV ist die sogenannte „Umweltschadensversicherung“ im Kern auf öffentlich-rechtliche Pflichten zur Übernahme von Sanierungskosten wegen Schäden an der Umwelt selbst begrenzt.

Eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Versicherung, ist im Zusammenhang mit der persönlichen Haftung von Geschäftsführern die schon erwähnte D&O-Versicherung. Diese Absicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe, wie zum Beispiel Geschäftsführer, Beiräte, Vorstände und Aufsichtsräte sowie für leitende Angestellte. Versichert ist deren persönliche Haftung für Vermögensschäden, die sich aus ihrer Tätigkeit für das betroffene Unternehmen ergeben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine nicht vorsätzliche Pflichtverletzung der versicherten Person.

Grundsätzlich sollten Sie das Thema Haftung nicht auf die leichte Schulter nehmen. Im Zweifelsfall suchen Sie daher unbedingt Rat bei einem Rechtsanwalt oder Ihrem Versicherungsmakler.



VSM Versicherungsstelle  
Stahl- und Metallverarbeitung GmbH  
Hohenzollerstr. 2  
44135 Dortmund  
Tel.: +49 231 5404-0  
info@leueundnill.de  
www.leue.de